

Schweizerischer Nationalpark

Autor(en): **Handschin, Ed.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **125 (1945)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

13. Schweizerischer Nationalpark

Eidgenössische Nationalpark-Kommission

Die Kommission kam im Berichtsjahre dreimal zusammen, die Jahressitzung fand am 19. Mai in Solothurn statt. An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Nationalrat Vonmoos wurde vom Bundesrat Herr Nationalrat Dr. L. Albrecht von Chur bestimmt.

Als besonders wichtige Geschäfte wurden an den Sitzungen die neuen Verordnungen für den schweiz. Nationalpark vom 13. Oktober 1944 und die Stellungnahme zum Kraftwerkprojekt im Unterengadin behandelt. Die neuen Verordnungen wurden notwendig durch die Verschmelzung des seinerzeit von Dr. Bühlmann angelegten Spezialfonds mit dem Kapitalfonds des Bundes für Naturschutz zu einem einheitlichen Nationalparkfonds. Nach vielen Beratungen mit den zuständigen Instanzen — Parkkommission, Naturschutzbund, Naturforschende Gesellschaft und Bundesrat — konnte das neue Reglement geschaffen werden.

Als besonders unerfreuliches Moment in den Verhandlungen muss das Auftauchen eines Grosskraftwerkes Spöl-Inn bezeichnet werden, das dem Parke seine Wasserführung dermassen reduzieren würde, dass eine Weiterexistenz in Frage gestellt werden müsste. Die Parkkommission hatte Gelegenheit, sich an Ort und Stelle mit der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission orientieren zu lassen und ist einstimmig zu einer vollständigen Ablehnung des Projektes gekommen.

Für den Besuch und die Bewirtschaftung der Hütten im Parke ist ein Reglement erstellt worden. An den Hütten selbst, besonders in Cluozza, deren Besuch im letzten Jahre eher etwas zurückgegangen ist (707 Besucher), mussten verschiedene Reparaturen ausgeführt werden.

Wie in den letzten Jahren musste auch 1944 die Weide der Alp Trupchum frei gegeben werden. Auf Murtera da Chantun wurde ein Zaun erstellt, der das Vieh von Buffalora abhalten soll, gegen den Munt la Schera hinüberzuziehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Parkordnung kamen im Berichtsjahre nur geringe vor. Einige Besucher wurden gebüsst, weil sie von den erlaubten Wegen abwichen, und im Cluozza wurde eine mit einem Kleinkalibergewehr erlegte Gemse gefunden.

Die Schätzung des Wildstandes, über welchen nach dem letzten strengen Spätwinter alarmierende Berichte erschienen, darf als günstig bezeichnet werden. Wohl sind um den Park und in demselben zahlreiche Tiere den riesigen Schneemengen zum Opfer gefallen. Doch dürfte der Abgang nicht weit über dem Masse der Verluste nach jedem strengen Winter liegen. Gelitten hat in erster Linie das Hirschwild, das aber in den letzten Jahren sich so stark vermehrte, dass ein Abgang so oder durch Seuchen zu erwarten war.

Die Jahresrechnung der Kommission schliesst mit Fr. 30,384.65 Einnahmen und Fr. 28,788.75 Ausgaben mit einem Aktivsaldo von Fr. 1595.90 ab. *Ed. Handschin.*

14. Bericht des Vertreters der S. N. G. im Vorstand des Schweizerischen Bundes für Naturschutz

Die Geschäfte des S. B. N. wurden in 9 Sitzungen des Vorstandes und einer Sitzung der konsultativen Kommission erledigt. Die Jahresversammlung fand im Juni in Thun statt. Derselben schloss sich eine Begehung des Schulreservates Amez-Droz an.

Über die eigentliche Tätigkeit des Vorstandes des S. B. N. zu berichten würde zu weit führen. Es sei dafür auf den gedruckten Jahresbericht im « Schweizer Naturschutz » Jg. XI, Heft 1, 1945, verwiesen. Neben den immer wieder neu aufgegriffenen Fragen des Schutzes der seltenen Vogel- und Säugerarten wie Adler und Fischotter, für welche man trachtet, eidgenössische Schutzbestimmungen zu erhalten, galt die Sorge den verschiedenen Bannbezirken, namentlich denjenigen in Kantonen, wo durch die Einführung des Pachtsystems eine Gefährdung der bestehenden Reservate eintrat.

Wie in den Vorjahren galt die Sorge besonders den durch Rodung gefährdeten Naturdenkmälern, vor allem den Hochmooren und dann den, durch die Planung von Großspeicherwerken für Elektrizität, gefährdeten Gebieten, vorab dem bedrohten Nationalpark.

Neu unter Schutz gestellt wurden im verflossenen Jahre folgende Gebiete :

1. *Pflanzenschutzgebiet Val Languard—Val del Fain.* Zwischen dem Schweizerischen Bund für Naturschutz, der Gemeinde Pontresina und der Naturschutzkommission des Kantons Graubünden ist ein auf 25 Jahre lautender Vertrag abgeschlossen worden, in welchem die Gemeinde Pontresina als Eigentümerin das Gebiet Val Languard—Val del Fain als Pflanzenschutzgebiet erklärt.
2. *Blumen- und Pflanzenreservat Boni auf der Frutt (Obw.).* Auf Veranlassung des Besitzers des Kurhauses Frutt und dank den Bemühungen der Bürgergemeinde Kerns und des S. B. N. ist auf der Frutt (Obwalden) ein neues Pflanzenschutzgebiet, das Blumen- und Pflanzenreservat Boni, zustande gekommen. Es umfasst jene Karrengebiete, deren Blumenpracht mit Recht bis weit über die Grenzen der Urschweiz hinaus bekannt ist. Im Reservat selbst ist das Pflücken und Ausgraben von Blumen und Pflanzen verboten, und Fehlbare werden mit Busse bestraft.
3. *Reservat für gelbe Narzissen in Stein (App. A.-Rh.).* Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat durch vertragliche Regelung mit Herrn Eugen Steinmann, St. Gallen und Stein, auf der Liegenschaft des Letztgenannten in Stein ein botanisches Reservat für gelbe Narzissen geschaffen.